



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

Frau  
Renate Hendricks MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

14. November 2008  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
III.7 - 73-05/A 59

Telefon 0211 3843-3249

### **Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf den Autobahnen im Raum Bonn-Beuel**

Ihr Schreiben vom 13.10.2008

Sehr geehrte Frau Kollegin,

heute möchte ich auf Ihr o.g. Schreiben zurückkommen, mit dem Sie sich für eine Umsetzung eines nächtlichen Tempolimits auf den Autobahnen im Bereich Bonn-Beuel einsetzen.

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

#### **Bereich Bonn -Gelslar (A 565):**

In diesem Abschnitt ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits aus Verkehrssicherheitsgründen auf 100 km/h beschränkt. Die durchgeführten lärmtechnischen Berechnungen ergaben lediglich an zwei Wohngebäuden (Meindorfer Straße 20; Sandorfstraße 24-26) eine Überschreitung der Lärmrichtwerte für reine und allgemeine Wohngebiete von nachts 60 dB(A). Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde gebeten, die betreffenden Eigentümer auf die Prüfung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (Zuschuss zum Einbau von Schallschutzfenstern) hinzuweisen. An allen anderen autobahnnahen Gebäuden werden die Lärmrichtwerte eingehalten. Wegen der wenigen Betroffenen und der noch nicht ausgeschöpften Möglichkeit des passiven Lärmschutzes

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40218 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-3110  
poststelle@mbv.nrw.de  
www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709 bis  
Haltestelle Landtag/Kniebrücke,  
Straßenbahnlinien 719 bis  
Haltestelle Polizeipräsidentium

wäre die weitere Absenkung der zurzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h unverhältnismäßig.

Seite 2 von 3

**Bereich Bonn-Villich-Müldorf (A 59):**

Im Abschnitt zwischen dem Autobahndreieck Bonn-Beuel und der Anschlussstelle Bonn-Beuel-Pützchen wird ein lärmarter Fahrbelag (offenporiger Asphalt) mit einer Pegelminderung von 5 dB(A) eingebaut. Damit werden die Lärmrichtwerte für reine und allgemeine Wohngebiete von tags 70/nachts 60 dB(A) an keiner Stelle überschritten. Ein Anspruch auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen besteht daher nicht.

Zudem ist in diesem Abschnitt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits aus Verkehrssicherheitsgründen auf 100 km/h beschränkt.

**Bereich Bonn-Pützchen (A 59):**

Im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Bonn-Beuel-Pützchen und dem Autobahnkreuz Bonn-Ost wurde 2007 eine lärmarme Fahrbahndecke (Splittmastixasphalt) mit einer Pegelminderung von 2 dB(A) eingebaut. Mit Ausnahme eines Gebäudes, dessen Eigentümer passiv entschädigt wurde (Am Ennertbad 42), werden die Lärmrichtwerte für reine und allgemeine Wohngebiete von tags 70/nachts 60 dB(A) an keiner Stelle überschritten. Ein Anspruch auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen besteht daher nicht.

Außerdem ist in diesem Abschnitt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits aus Verkehrssicherheitsgründen auf 100 km/h beschränkt.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der geplanten neuen Anschlussstelle Maarstraße (ca. 900 m südlich der AS Bonn-Beuel-Pützchen) wird Lärmschutz entsprechend den Kriterien der Lärmvorsorge vorgesehen. Dabei sind Grenzwerte von 49 dB(A) nachts und 59 dB(A) tags zu beachten.

**Bereich Bonn-Ramersdorf (A 562):**

Im Bereich Bonn-Ramersdorf ist ebenfalls eine lärmarme Fahrbahndecke (Splittmastixasphalt) mit einer Pegelminderung von 2 dB(A) vorhanden. Die Lärmrichtwerte für reine und allgemeine Wohngebiete von tags 70/nachts 60 dB(A) werden an keiner Stelle überschritten. Ein Anspruch auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen besteht daher nicht. Ferner werden zurzeit die lärmintensiven Brückenübergangskonstruktionen im Autobahnkreuz Bonn-Ost in lärmmindernder Form saniert.

Auch in diesem Abschnitt ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits aus Verkehrssicherheitsgründen auf 100 km/h beschränkt.

Demgegenüber stellen die im Internet veröffentlichten Lärmkarten lediglich die Grundlage für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen im Sinne der §§ 47 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz dar. Dies ist Aufgabe der Gemeinden, die eine entsprechende Bewertung der Kartiererergebnisse im Hinblick auf eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen haben. Daraus resultierende Maßnahmevorschläge zum Lärmschutz an Bundesfern- und Landesstraßen müssen dann von den zuständigen Behörden im Rahmen der geltenden Vorschriften überprüft werden. Dazu ist eine einzelfallbezogene Ermittlung der Lärmsituation erforderlich, für die der Detaillierungsgrad der von Ihnen angesprochenen Lärmkarten nicht ausreicht. Diese Ermittlung habe ich Ihnen vorstehend dargestellt. Aus den dort genannten Gründen ist die weitere Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Raum Bonn-Beuel nicht erforderlich und auch nicht vertretbar. Ich sehe daher keine Veranlassung, der Bezirksregierung Köln als zuständiger Straßenverkehrsbehörde Maßnahmen zu empfehlen. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Wittke